



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der
Realschulen in Bayern
(inkl. Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung,
Abendrealschulen, Schulen besonderer Art und Wald-
dorf-Schulen)

per E-Mail (OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV - BS 6200 - 5.19 502

München, 6. Mai 2020
Telefon: 089 2186 2542
Name: Konrad Huber MPhil

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
hier: Wiederaufnahme des Unterrichts (Schritte 2 und 3)**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,
sehr geehrter Herr Schulleiter,

ich möchte mich zunächst bei Ihnen persönlich und bei den Lehrkräften sehr herzlich dafür bedanken, dass die Aufnahme des Unterrichts der Abschlussklassen von Ihnen so hervorragend vorbereitet wurde. Uns ist bewusst, dass die Vorbereitung der Schulen und auch die hierfür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen ein enormer Kraftakt für Sie alle waren und sind.

Nun stehen die nächsten Schritte zur Wiederaufnahme des Unterrichts an. Ich bitte um Verständnis dafür, dass wir Sie aufgrund der epidemiologischen Entwicklung und der darauf aufbauenden politischen Entscheidungsprozesse regelmäßig nur sehr kurzfristig mit den nötigen Informationen zu den nächsten Schritten versorgen können. Die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts für die Jahrgangsstufe 9 ab dem 11. Mai und für die Jahrgangsstufen 5 und 6 ab dem 18. Mai sind weitere Schritte hin zu dem Ziel, mittelfristig alle Jahrgangsstufen wieder in den Präsenzunterricht an den Schulen zurückzuführen.

Die folgenden schulorganisatorischen Hinweise zum Unterricht tragen dem grundsätzlich Rechnung, indem sie spätere Schritte zur Einbeziehung weiterer Jahrgangsstufen ermöglichen. Es ist dabei für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 ein wöchentlicher Unterricht von Klassenteilen mit reduzierten Stundentafeln vorgesehen. Im Einzelnen gelten folgende Rahmenbedingungen:

1 Zeitplan und organisatorische Umsetzung

11.5. bis 15.5.:

- Abschlussklassen (in der Regel geteilte Klassen wie bisher: ca. 20 bis 24 WStd.)
- 9. Jahrgangsstufe Klassenteil Gruppe A: ca. 18 WStd.

18.5. bis 22.5.:

- Abschlussklassen (in der Regel geteilte Klassen wie bisher: ca. 20 bis 24 WStd.)
- 9. Jahrgangsstufe Klassenteil Gruppe B: ca. 18 WStd.
- Jahrgangsstufe 5 bis 6 Klassenteil Gruppe A: ca. 18 WStd.

25.5. bis 29.5.:

- Abschlussklassen (in der Regel geteilte Klassen wie bisher: ca. 16 WStd.)
- Keine Präsenzbeschulung der 9. Jahrgangsstufe; dadurch Gewinnung von Kapazitäten für die Durchführung des Probeunterrichts
- Jahrgangsstufe 5 bis 6 Klassenteil Gruppe B: ca. 18 WStd.

Die verbleibenden Unterrichtswochen nach den Pfingstferien müssen für Ihre Planungen noch unter Vorbehalt betrachtet werden. Es muss hierfür die weitere epidemiologische Entwicklung abgewartet werden. Falls sich die Zahlen weiter stabilisieren, ist folgender Plan vorgesehen:

15.6. bis 24.7.:

- Abschlussklassen (in der Regel geteilte Klassen wie bisher): nur Abschlussprüfungsfächer ca. 16 Wochenstunden bzw. Prüfungsdurchführung
- Fortführung des Unterrichts in zwei Gruppen im wochenweisen Wechsel für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 mit je ca. 18 Wochenstunden

- Auch soweit zur Bildung von Jahresfortgangsnoten keine Leistungsnachweise mehr erforderlich sind, können Schülerinnen und Schüler freiwillig nach einer angemessenen Vorlaufzeit im Präsenzunterricht noch Leistungsnachweise nach den allgemeinen Regelungen erbringen. Diese werden bei der Festsetzung der Jahresfortgangsnote nur dann berücksichtigt, wenn diese sich dadurch nicht verschlechtern.
 - Sollten ausnahmsweise Klassen, Schülergruppen oder einzelne Schülerinnen und Schüler auch bereits vor der Einstellung des regulären Unterrichtsbetriebs am 13. März 2020 vergleichsweise wenige Leistungsnachweise erbracht haben (z. B. wegen langer Erkrankung im ersten Halbjahr), sodass im Ergebnis trotz oben genannter Möglichkeiten eine Festsetzung der Jahresfortgangsnote nicht möglich ist, kann im jeweiligen Fach nach einer angemessenen Vorlaufzeit eine Ersatzprüfung angeboten werden.
-
- Für das Vorrücken gelten grundsätzlich die Regelungen der RSO. Für alle Schülerinnen und Schüler, für die ein Vorrücken nicht möglich ist, sind von der Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Klassenkonferenz Entscheidungen über ein Vorrücken auf Probe gemäß Art. 53 Abs. 6 BayEUG zu treffen. Dabei ist die im Einzelfall zu Leistungsminderungen führende erhebliche Beeinträchtigung infolge der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße zu gewichten, auch hinsichtlich der Erwartung, ob die entstandenen Lücken geschlossen werden können, und der Prognose, ob das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann.
 - Hat die Lehrerkonferenz nach Art. 53 Abs. 5 BayEUG eine Entscheidung darüber zu treffen, ob von den Folgen des Wiederholungsverbots gemäß Art. 53 Abs. 3 BayEUG befreit werden soll, ist in diese ebenfalls die im Einzelfall zu Leistungsminderungen führende erhebliche Beeinträchtigung infolge der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße einzubeziehen.

....

Ich bitte Sie herzlich, meinen Dank an die gesamte Schulfamilie weiterzugeben. Im guten gemeinsamen Zusammenwirken werden wir auch diese schwierige Aufgabe bewältigen. Bleiben Sie gesund!

Mit herzlichen Grüßen
gez. Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin